

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung des zweckgebundenen Zuschusses zum „JobTicket BW“

1. Zweckgebundener Zuschuss, „JobTicket BW“, Nachweispflicht und Auszahlung

Das Land Baden-Württemberg gewährt seinen unmittelbaren Landesbeschäftigten¹ seit Jahresbeginn 2016 einen freiwilligen, zweckgebundenen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienststätte, wenn sie bei einem Verkehrsverbund bzw. -unternehmen im Jahresabonnement ein „JobTicket BW“ erwerben. Seit 1. Januar 2019 wird auch für den Erwerb einer Zeitfahrkarte mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten im Abonnement sowie den Erwerb der BahnCard 100 in jährlich einmaliger Zahlungsweise ein zweckgebundener Zuschuss gewährt.

Der zweckgebundene Zuschuss beträgt seit 1. Oktober 2017 25 EUR pro zuschussberechtigtem Landesbeschäftigten und Monat, ist zusätzlich aber auf die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten begrenzt. Bei jährlich einmaliger Zahlungsweise wird der Zuschuss - abhängig von der Gültigkeitsdauer der Zeitfahrkarte und längstens bis zur vorzeitigen Kündigung - in monatlichen Raten ausgezahlt.

Da der öffentliche Personenverkehr im Land in 22 Tarifgebieten, von der Deutschen Bahn sowie den Betreibern der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschifffahrt erbracht wird, sind unter der Bezeichnung „JobTicket BW“ 25 verschiedene Produkte erhältlich, über die sich das Ministerium für Verkehr mit den Verkehrsverbünden und -unternehmen vereinbart hat. Maßgeblich für Leistung und Preis sind die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds bzw. -unternehmens.

Für Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter ist der zweckgebundene Zuschuss als teilweiser Fahrkostenersatz besoldungsrechtlich Teil der Dienstbezüge (§ 77 LBesGBW). Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt es sich um eine übertarifliche Zulage. In beiden Fällen muss die bzw. der Landesbeschäftigte die Kosten für das „JobTicket BW“ gegenüber der Bezüge zahlenden Stelle nachweisen, um den zweckgebundenen Zuschuss zu erhalten.

¹ Der zuschussberechtigten Personenkreis wird vom Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen durch die Anordnung „JobTicket BW“ bestimmt.

Der zweckgebundene Zuschuss wird direkt an die zuschussberechtigten Landesbeschäftigten von der Stelle ausgezahlt, die ihre bzw. seine Bezüge zahlt. Für die überwiegende Mehrzahl ist dies das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in Fellbach.

2. Steuerpflicht, geldwerter Vorteil, Sachbezug

Der vom Land Baden-Württemberg seinen unmittelbaren Landesbeschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte zweckgebundene Zuschuss für deren Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) ist seit 1. Januar 2019 nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei.

Erhält die bzw. der Landesbeschäftigte das „JobTicket BW“ zu dem gleichen Preis, den der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen anderen Kunden in allgemein zugänglichen Tarifangeboten einräumt, liegt insoweit kein geldwerter Vorteil vor. Bei diesen allgemein zugänglichen Tarifangeboten kann es sich beispielsweise um bereits bestehende Firmenticketangebote handeln oder um Tickets im Jahresabonnement („Jedermann“-Ticket).

Erhält die bzw. der Landesbeschäftigte das „JobTicket BW“ jedoch gegenüber dem vergleichbaren Firmen- oder „Jedermann“-Ticket zusätzlich verbilligt (Rabatt), weil das Land seinen Beschäftigten einen zweckgebundenen Zuschuss zum „JobTicket BW“ gewährt, liegt insoweit ein Sachbezug vor, der ebenfalls nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei ist.

Damit die Bezüge zahlende Stelle den ggf. zusätzlich zum zweckgebundenen Zuschuss gewährten Sachbezug (Rabatt) feststellen kann, muss der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen den Preis für das „JobTicket BW“ und für das Referenzangebot (Firmen- oder „Jedermann“-Ticket) feststellen und die bzw. der Beschäftigte oder der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen beide Angaben der Bezüge zahlenden Stelle übermitteln.

3. Berechnung des Sachbezugs (Rabatt)

Ermäßigt sich der Preis für das „JobTicket BW“ aufgrund des zweckgebundenen Zuschusses des Landes an seine Beschäftigten durch einen zusätzlichen Rabatt des

Verkehrsverbunds bzw. -unternehmens, ist der Sachbezug in Höhe der Differenz zwischen dem Preis des „JobTicket BW“ und dem Preis für das Referenzangebot (Firmen- oder „Jedermann“-Ticket) anzusetzen. Dabei sind die am Abgabeort der Sachleistung üblichen Preisnachlässe abzuziehen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Aus Vereinfachungsgründen kann dazu das Referenzangebot (Firmen- oder „Jedermann“-Ticket) mit 96 Prozent seines Preises angesetzt werden (R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR).

Beispielrechnung:

Preis für ein JahresTicket Jedermann mit monatlicher Aborate	184,17 EUR
Preis für ein FirmenTicket mit monatlicher Aborate (ohne Arbeitgeberzuschuss)	174,96 EUR
Preis für das „JobTicket BW“ mit monatlicher Aborate (mit und wegen des Arbeitsgeberzuschusses)	165,75 EUR

Der Preisvorteil des JahresTickets Jedermann gegenüber dem FirmenTicket von (184,17 EUR abzüglich 174,96 EUR =) 9,21 EUR stellt keinen Sachbezug dar.

Der Preisvorteil, den der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen zusätzlich auf das „JobTicket BW“ gewährt, wenn ein Arbeitgeberzuschuss in festgelegter Höhe gezahlt wird, ist als Sachbezug zu erfassen.

Der Sachbezug ermittelt sich dann wie folgt:

96 % vom „üblichen Endpreis am Abgabeort“ (= Preis für FirmenTicket ohne Arbeitgeberzuschuss), d.h. 174,96 EUR x 96 % =	167,96 EUR
./. Endpreis des „JobTickets BW“	
	<u>165,75 EUR</u>
Sachbezug aus dem zusätzlichen Rabatt	2,21 EUR
+ Arbeitgeberzuschuss („zweckgebundener Barzuschuss“)	<u>25,00 EUR</u>
Arbeitgeberleistungen aus dem „JobTicket BW“ monatlich	27,21 EUR

Die Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) von insgesamt 27,21 EUR sind steuer- und beitragsfrei.

4. Zusatzversorgungspflicht

Der Zuschuss zum „JobTicket BW“ und der Sachbezug aus dem zusätzlichen Rabatt sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

5. Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) gesondert aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV) und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG).

Damit die Bezüge zahlende Stelle diesen Verpflichtungen nachkommen kann, muss sie die Höhe des Sachbezugs berechnen. Hierzu benötigt sie den Preis für das „Job-Ticket BW“ und den Preis für das Referenzprodukt (Firmen- oder „Jedermann-Ticket“). Diese Preise müssen vom Verkehrsverbund bzw. -unternehmen ermittelt und vom Landesbeschäftigten oder Verkehrsverbund bzw. -unternehmen der Bezüge zahlenden Stelle bei Antragstellung mitgeteilt werden (siehe Ziffer 2).

6. Zweckgebundener Zuschuss zum „JobTicket BW“ und Werbungskosten

Zwar können die Landesbeschäftigten ihre Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und sog. „erster Tätigkeitsstätte“, also Dienstort, mit der sog. Entfernungspauschale als Werbungskosten steuermindernd geltend machen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Von diesen Fahrtkosten/Werbungskosten sind aber die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) abzuziehen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

Stand: Januar 2019

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Referat 14 Mobilitätsmanagement und Recht

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Referat 17 Organisation
Referat 32 Einkommensteuer und Nebengesetze

Verwendete Abkürzungen:

EStG = Einkommensteuergesetz
LBesGBW = Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LBV = Landesamt für Besoldung und Versorgung
LStDV = Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR = Lohnsteuer-Richtlinien
SvEV = Sozialversicherungsentgeltverordnung